

Geschäftsordnung des Werkausschusses Hinwil (SR 103.2)

Vom Gemeinderat verabschiedet am: Inkraftsetzung per:

5. Oktober 2022

5. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	. 3
Grundlage / Geltungsbereich	. 3
Zweck	3
Zusammensetzung	3
Schweigepflicht	3
Geschäftsvorbereitung	. 4
Geschäftskontrolle	. 4
G	
Mobile Sitzungsvorbereitung Civil	4
Geschäftsbehandlung	. 5
Generelle Aufgaben	. 6
Präsidium	. 6
Kompetenzen	. 6
Werkausschuss	. 6
Aufgaben- und Kompetenzregelung Leiterin bzw. Leiter Abteilung Tiefbau und	
Kompetenzendelegation an die Präsidentin bzw. den Präsidenten Werkausschuss	3
und Leiterin bzw. Leiter Abteilung Tiefbau und Werke	8
Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten	. 8
Grundlagen öffentliches Beschaffungswesen	. 8
Grundsatz	. 8
Definition Bauleistungen	.1ก
	Werkausschuss

Art. 33	Form der Angebote	10
Art. 34	Ablaufschema Vergabe / Vergabeverfahren	10
Art. 35	Vergabegrundsätze	10
Art. 36	Offertöffnung und Überprüfung	11
Art. 37	Zuschlag	11
	Abbruch und Wiederholung des Verfahrens	
	Rechtsschutz	
VII.	Entschädigungen / Spesen	11
Art. 40	Entschädigung / Spesen	11
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 41	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage / Geltungsbereich

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil (GO) vom 1. Januar 2022 und das Organisationsreglement (OrgR) vom 1. Juli 2022 erlässt der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Werkausschusses Hinwil.

Art. 2 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Funktion, die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und die Kompetenzen des Werkausschusses, sowie deren Ausschreibungs- und Vergabekriterien für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsaufträge.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen (Art. 77 OrgR)

Der Werkausschuss ist zuständig für:

- den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung Hinwil und der Abwasserentsorgung, der Abwasserreinigungsanlage und der öffentlichen Brunnen
- 2. die Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen
- 3. den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Anlagen
- 4. den Unterhalt der öffentlichen Gewässer
- 5. weitere ihr vom Gemeinderat übertragene Infrastrukturaufgaben

Er beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 77 und Anhang 1 des Organisationsreglements (OrgR) vom 1. Juli 2022.

Art. 4 Zusammensetzung

- 1. Der Werkausschuss besteht aus den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Ressorts Tiefbau und Werke (Vorsitz), Bau und Planung sowie Gesundheit und Umwelt.
- 2. Seitens Verwaltung nehmen an der Ausschusssitzung in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke als Sekretärin bzw. Sekretär und soweit erforderlich und/oder erwünscht die zur Behandlung von traktandierten Geschäften operativen Verantwortlichen teil.

Art. 5 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Werkausschusses sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 8 GG). Entscheide sind gegen aussen kollegial zu vertreten.

II. Geschäftsvorbereitung

Art. 6 Geschäftskontrolle

Die Abteilung Tiefbau und Werke führt die Geschäftskontrolle. Über die termin- und sachgerechte Umsetzung von behördlichen Auflagen und Aufträgen im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder Vorkommnissen informiert die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke anlässlich der Werkausschusssitzungen.

Eine separate Kostenkontroll-, Abrechnungs- und Projektliste wird dem Werkausschuss regelmässig zu den Sitzungsakten gelegt und an der Sitzung besprochen. Soweit erforderlich und/oder erwünscht, sind Verantwortliche bezüglich Projektfortschritt, Projektqualität, Projektabrechnung, Projektabschluss, Kostenkontrollen etc. zur Sitzung beizuziehen.

Art. 7 Geschäftsvorbereitung

Die im Werkausschuss zu behandelnden Geschäfte aus den Bereichen gemäss Art. 69 und Art. 77 des OrgR vom 1. Juli 2022 sind durch die Abteilung Tiefbau und Werke im Einvernehmen mit der Ausschusspräsidentin bzw. dem Ausschusspräsidenten als Anträge, schriftlich als Beschluss oder zur Beratung formuliert, vorzubereiten.

Art. 8 Sitzungstermine

Die ordentlichen Sitzungen des Werkausschusses finden auf Einladung der Ausschusspräsidentin bzw. des Ausschusspräsidenten und der Abteilung Tiefbau und Werke, gemäss Festsetzung des Werkausschusses, ca. alle vier Wochen, abgestimmt auf die Sitzungstermine anderer Ausschüsse und Kommissionen und in Koordination zu den ordentlichen Gemeinderatssitzungen statt.

Art. 9 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird anhand der Geschäftsvorbereitung (Art. 7) durch die Abteilung Tiefbau und Werke erstellt. Sie wird allen Ausschussmitgliedern jeweils vier Tage vor der Sitzung zugestellt. Für dringliche Geschäfte kann die Ausschusspräsidentin bzw. der Ausschusspräsident die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg anordnen.

Art. 10 Mobile Sitzungsvorbereitung CMI

Die Traktandenliste sowie die Anträge mit Beilagen werden über die mobile Sitzungsvorbereitung im CMI am Freitag vor der Sitzung, ab 16.00 Uhr, veröffentlicht.

An der Ausschusssitzung wird die Kenntnis der Akten vorausgesetzt. Grundlegende Verständnisfragen, Feststellungen oder Anregungen zu einzelnen Geschäften, die weitergehender Abklärungen im Vorfeld der Sitzung bedürfen, sollen zwecks Sicherstellung einer optimalen Diskussionsgrundlage bei der Geschäftsbehandlung bereits anlässlich der Aktenauflage in der separat aufliegenden Geschäftsliste notiert werden.

III. Geschäftsbehandlung

Art. 11 Reihenfolge der Geschäfte

Die Geschäfte erfolgen nach Rangordnung der Traktandenliste. Es gelangen zuerst Protokoll, Präsidialverfügungen, Beschlüsse in eigener Kompetenz, Beschlüsse zuhanden des Gemeinderates, Projekt-Kostenkontrollen, Orientierungen, Termine sowie allfällige Kenntnisnahmen zur Behandlung.

Art. 12 Geschäftsbehandlung

Die vorbereiteten Anträge in Beschlussform erübrigen eine mündliche Darstellung des Sachverhaltes. Eine Beschlussfassung erfolgt, wenn die vorhandenen Unterlagen dies ermöglichen.

Die Leiterin bzw. der Leiter Tiefbau und Werke, beigezogene Spezialisten (Planer, Ingenieure und dgl.) und/oder die bzw. der politische Verantwortliche, erhalten vor der Beratung im Kollegium die Möglichkeit für eine mündliche Erläuterung der einzelnen Geschäfte. Zu jedem Geschäft ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

Art. 13 Ausserordentliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte, die nicht auf die Traktandenliste gesetzt worden sind, können von dem Ausschuss auf Antrag der Ausschusspräsidentin bzw. des Ausschusspräsidenten und im gegenseitigen Einvernehmen ebenfalls in Beratung gezogen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn beschlussfähige Unterlagen vorhanden und keine weitere Prüfung des Geschäftes verlangt wird.

Art. 14 Abstimmung

Der Werkausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Werkausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident (stellvertretend die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident) den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Art. 15 Ausstandspflicht

Mitglieder des Ausschusses sowie Mitarbeitende der Verwaltung, die der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen oder Interessenskonflikte haben (Art. 20 OrgR).

Sie sind verpflichtet, eine allfällige Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekannt zu geben und in den Ausstand zu treten. Ist der Ausstand eines Mitgliedes streitig, so entscheidet die Ausschusspräsidentin bzw. der Ausschusspräsident unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes, über den Ausstand.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschusssitzung wird ein Protokoll geführt, das von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Abnahme traktandiert.

Die Protokollführung obliegt der Abteilung Tiefbau und Werke. Ein Exemplar des Protokolls wird in der Aktenauflage des Gemeinderates aufgelegt.

Art. 17 Unterschriften

Die von dem Ausschuss verabschiedeten Beschlüsse werden vom der Ausschusspräsidentin bzw. dem Ausschusspräsidenten und von der Leiterin bzw. vom Leiter Tiefbau und Werke unterzeichnet.

IV. Generelle Aufgaben

Art. 18 Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Ausschusses leitet die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt mit ihrer bzw. seiner Verhandlungsführung für eine offene, sachbezogene und lösungsorientierte Auseinandersetzung im Gremium.

Art. 19 Vizepräsidium

Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

V. Kompetenzen

Art. 20 Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet als Gremium im Rahmen seiner Funktion als kommunaler Werkausschuss, soweit die Besorgung von Verwaltungshandlungen nicht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und/oder die Leiterin bzw. den Leiter Abteilung Tiefbau und Werke delegiert ist.

Namentlich ist der Werkausschuss zuständig für Aufgaben und Kompetenzen gem. Art. 3.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Werkausschusses richten sich nach den Bestimmungen (Art. 77) des Organisationsreglements vom 1. Juli 2022.

Art. 21 Aufgaben- und Kompetenzregelung Leiterin bzw. Leiter Abteilung Tiefbau und Werke

Die Leiterin bzw. der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke ist abschliessend (OrgR Art. 69) zuständig für:

- 1. Organisation und Betrieb des Schlittelweges
- 2. Organisation des Winterdienstes

- 3. Einsatz des Unterhaltsdienstes in Zusammenhang mit allen Belangen des Strassenunterhaltes, der Pflege der öffentlichen Gewässer, der Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Rabatten, dem Unterhalt von Schmutzwasserpumpwerken etc. sowie Einsätze des Unterhaltsdienstes zu Gunsten anderer Verwaltungsabteilungen
- 4. Strategische Planung auf Grund übergeordneter Planungsinstrumente (Masterplan, Verkehrsrichtplan) und Genereller Projektierungen (Generelle Wasserversorgungsplanung, Generelle Entwässerungsplanung) für die umfassende Infrastruktur, Verkehrswege, öffentliche Gewässer, Siedlungsentwässerung, Wasserversorgung und Energieverteilung
- 5. Planung von Unterhalts- und Neubauprojekten in Zusammenhang mit Verkehrswegebau (Strassen, Wege, Plätze), Siedlungswasserbau und öffentlichen Gewässern, Oberbauleitungen als Vertreter der Bauherrschaft resp. Infrastruktur Eignerin (Politische Gemeinde und Wasserversorgung Hinwil)
- 6. die Vertretung der Politischen Gemeinde beim Abschluss von Grundstückgeschäften aller Art und deren Eintragung im Grundregister / Grundbuch nach Rücksprache mit dem Ressortvorsteher. Die Vollmacht ist beschränkt auf Geschäfte mit einer Entschädigung von bis zu CHF 5'000.00 im Einzelfall (siehe GRB 158 vom 21. August 2013)
- 7. Wasserversorgung: Verrechnung der Benützungsgebühren Wasser gemäss der Verordnung über die Wasserversorgung
- 8. Siedlungsentwässerung: Verrechnung der Benützungsgebühren Siedlungsentwässerung gemäss der Verordnung über die Siedlungsentwässerung
- 9. Betrieb und Unterhalt des Industriestammgeleises
- 10. Bewilligung und Verrechnung Benützung von öffentlichem Grund.

Art. 22 Kompetenzen und Unterschriftsberechtigungen Abteilung Tiefbau und Werke

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1, 2, 3 OrgR ist die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke mit der Leiterin bzw. dem Leiter Abteilung Tiefbau und Werke abschliessend für die Erteilung der Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen, Verrechnung der Anschlussgebühren für Wasser gemäss Verordnung über die Wasserversorgung, Verrechnung der Anschlussgebühren für Siedlungsentwässerung gemäss Verordnung über die Siedlungsentwässerung, sowie Erlass von Kanalisationsanschlussbewilligungen zuständig. Verfügungen und Genehmigungen sind dem Werkausschuss an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu protokollieren.

Art. 23 Finanzkompetenzen Werkausschuss

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nach dem Anhang 1 des OrgR vom 1. Juli 2022:

			Werkausschuss bis Franken
1.	1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Budget:		
	1.1.	einmalig	200'000
	1.2.	wiederkehrend	15'000
2.	Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budget:		
	2.1.	einmalig pro Jahr höchstens	50'000 150'000
	2.2.	wiederkehrend pro Jahr höchstens	10'000 20'000

Über dieser Betragslimiten erfolgt eine erste Beurteilung der Kreditvorlagen im Gremium, mit Antragstellung zuhanden des Gemeinderates. Auf Antrag der Ausschusspräsidentin bzw. des Ausschusspräsidenten können Geschäfte unterhalb der Betragslimite zur abschliessenden Genehmigung dem Gemeinderat überwiesen werden.

Im Weiteren obliegen dem Werkausschuss folgende Aufgaben im Finanzbereich:

- Vorprüfung von definitiven Bauabrechnungen aus den zugewiesenen Geschäftsfeldern nach Erhalt allfälliger Beitragsleistungen; Genehmigung im Rahmen der eigenen Kreditkompetenz resp. Antragstellung und Weisung an den Gemeinderat.
- Periodische Überprüfung und, soweit notwendig, Revision der Gebühren- und Tarifverordnungen für das Tiefbauwesen und die Werke, mit Antragstellung und Weisung an den Gemeinderat.

Art. 24 Kompetenzendelegation an die Präsidentin bzw. den Präsidenten Werkausschuss und Leiterin bzw. Leiter Abteilung Tiefbau und Werke

- Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den Aufgabenbereichen des Werkausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 und dem Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Hinwil vom 1. Juli 2022.
- 2. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke mit der Leiterin bzw. dem Leiter Abteilung Tiefbau und Werke sind befugt zur einmaligen Kreditfreigabe innerhalb des Budgets bis maximal CHF 25'000.00 bzw. wiederkehrende Kreditfreigabe bis maximal CHF 10'000.00 und einmalige Kreditfreigabe ausserhalb des Budgets bis maximal CHF 25'000.00 für Kreditvorlagen der Geschäftsfelder nach Organisationsreglement (Finanzkompetenzen, Anhang 1 OrgR) der Politischen Gemeinde Hinwil vom 1. Juli 2022.

VI. Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten

Art. 25 Grundlagen öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesen, der Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) vom 23. Juli 2003, gestützt auf § 4 des Beitrittsgesetzes zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001, wird bestimmt, nach welchen Regeln und Grundsätzen der Werkausschuss der Gemeinde Hinwil die Vergabe von Dienst- und Bauleistungen regelt.

Art. 26 Grundsatz

Unter Vorbehalt der benötigten Qualität, Verfügbarkeit und Eignung der Anbietenden, ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen. Mitberücksichtigt, wenn nicht im Missverhältnis mit der jeweiligen Verfahrensart der Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) stehend, mit in die Vergabegewichtung mit einfliessen sollen u.a. - Nachhaltigkeit, Befähigung hinsichtlich der Ausbildung von Lernenden, Verlässlichkeit und Referenzen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbietenden. Unternehmensbewerbungen werden in der Evaluation mitberücksichtigt. Wenn möglich, ist für die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten das Einladungsverfahren vorzuziehen.

Es wird auf die jeweiligen Verfahrensartkriterien nach Bestimmungen der Submissionsverordnung (SVO) des Kantons Zürich verwiesen.

Art. 27 Auftragswert

Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung ohne Mehrwertsteuer berücksichtigt (§ 2 SVO).

Art. 28 Arten von Beschaffungen

Man unterscheidet zwischen Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen (Bauhaupt- oder Baunebengewerbe), Architekturaufträgen mit Wettbewerb und Ingenieurauftrag mit Wettbewerb.

Art. 29 Verfahrensschwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich

Die Höhe der Schwellenwerte gibt an, bis zu welchem Betrag im Nicht-Staatsvertragsbereich für die zu beschaffende Leistung (Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung) ein bestimmtes Verfahren zur Anwendung kommt (Verfahrensschwellenwerte Anhang 2 IVöB).

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Bau- Nebengewerbe	Bau- Hauptgewerbe
Freihändige	bis CHF	bis CHF	bis CHF	bis CHF
Vergabe	100'000.00	150'000.00	150'000.00	300'000.00
Einladungs-	bis CHF	bis CHF	bis CHF	bis CHF
Verfahren	250'000.00	250'000.00	250'000.00	500'000.00
Offenes / selektives	ab CHF	ab CHF	ab CHF	ab CHF
Verfahren	250'000.00	250'000.00	250'000.00	500'000.00

Art. 30 Verfahrensarten Werkausschuss

1. das freihändige Verfahren:

Die Vergabestelle vergibt einen Auftrag direkt ohne Einladung und Ausschreibung. Dabei erfolgen die Vergabekriterien nach folgenden Verfahren:

- Schwellenwert bis CHF 15'000.00
 - Unter Beachtung einer ausgewogenen Berücksichtigung aller Anbietenden liegt die Vergabekompetenz in der Abteilung Tiefbau und Werke. Konkurrenzofferten dürfen eingeholt werden.
- Schwellenwert von CHF 15'000.00 bis CHF 50'000.00
 Unter Beachtung Art. 24 liegt hierfür die Vergabekompetenz bei dem Werkausschuss.
 Konkurrenzofferten dürfen eingeholt werden.
- Schwellenwert ab CHF 50'000.00
 - Grundsätzlich sollen Vergabeanträge über CHF 50'000.00 im Einladungsverfahren erfolgen.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Verfahrensschwellwert nach IVöB ein Auftrag direkt vergeben werden.

2. das Einladungsverfahren:

Die Vergabestelle bestimmt, welche Anbietende ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen. Grundsätzlich sollen Vergabeanträge über CHF 50'000.00 primär im Einladungsverfahren erfolgen. Bei der Vergabe von Spezialanforderungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dazu wird auf die Verfahrensschwellwerte nach IVöB verwiesen.

das offene Verfahren:

Die Vergabestelle schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus und alle Anbietenden können ein Angebot einreichen.

4. das selektive Verfahren:

Die Vergabestelle schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Interessierten können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Vergabestelle bestimmt auf Grund von Eignungskriterien die Anbietenden, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Vergabe stelle kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbietenden beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.

Art. 31 Definition Bauleistungen

Bauhauptgewerbe:

gehören gemäss § 3 Abs. 1 der Submissionsverordnung (SVO) insbesondere alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Solche Arbeiten können z.B. sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten; Abbruch.

Baunebengewerbe:

gehören alle übrigen Bauarbeiten, namentlich: Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten. Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob konkrete Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen – so können Zimmerei- oder Metallarbeiten je nach Bauvorhaben ein tragendes oder ein nichttragendes Element betreffen.

Art. 32 Ablaufschema Einladung Anbietende

Es wird auf Art. 27 verwiesen. Insbesondere für das freihändige Verfahren ist nach diesem Grundsatz vorzugehen. Wird im Einladungsverfahren vorgegangen ist eine Submittentenliste zu erstellen und mindestens drei Anbietende einzuladen. Hierfür gilt sicherzustellen, dass sämtliche Anbietende den objektiven und qualitativen Kriterien der Vergabestelle entsprechen. Des Weiteren wird auf die Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) Art. 22 und Art. 23 verwiesen.

Art. 33 Form der Angebote

Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, verschlossen, vollständig und fristgerecht bei der Abteilung Tiefbau und Werk eingereicht werden.

Art. 34 Ablaufschema Vergabe / Vergabeverfahren

Es wird auf die Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) und das Handbuch für Vergabestellen von der Kommission für öffentliches Beschaffungswesen (KöB) verwiesen.

Art. 35 Vergabegrundsätze

Es wird auf die Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) und Handbuch für Vergabestellen von der Kommission für öffentliches Beschaffungswesen (KöB) verwiesen.

Art. 36 Offertöffnung und Überprüfung

Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Sind Angaben unklar, können von den Anbietern Erläuterungen verlangt werden.

Ferner wird auf die Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) und das Handbuch für Vergabestellen von der Kommission für öffentliches Beschaffungswesen (KöB) verwiesen.

Art. 37 Zuschlag

Es wird auf die Submissionsverordnung Kanton Zürich (SVO) und das Handbuch für Vergabestellen von der Kommission für öffentliches Beschaffungswesen (KöB) verwiesen. Es wird eine Vergabeliste über die Auftragsvergaben pro Kalenderjahr geführt.

Art. 38 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen jederzeit abgebrochen und wiederholt werden. Den Entscheid trifft je nach Kompetenzregelung die Abteilung Tiefbau und Werke oder Werkausschuss. Abbruch oder Wiederholung des Verfahrens sind den Anbietenden sofort mitzuteilen.

Art. 39 Rechtsschutz

Eine Vergabebeschwerde ist direkt und innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen.

Wird ein Zuschlag im freihändigen Verfahren erteilt und erfolgt keine Veröffentlichung dieses Zuschlages, läuft die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen erst ab Kenntnis der Vergabe.

VII. Entschädigungen / Spesen

Art. 40 Entschädigung / Spesen

Die Entschädigungen und Spesen der Mitglieder des Werkausschusses richten sich nach der jeweils gültigen, durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Namens des Gemeinderates Hinwil

Andreas Bühler Gemeindepräsident Roger Winter Gemeindeschreiber



Geschäftsordnung des Werkauschusses Hinwil

Herausgeber Gemeinderat Hinwil GRB 2022-159 vom 5. Oktober 2022